



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Kirchengesetz

zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Rechtsbereinigung.

Das Amt der Predigerin bzw. des Predigers gibt es in der EKvW praktisch nicht mehr. Derzeit gibt es keine aktiven Predigerinnen und Prediger im Sinne des Predigergesetzes. Auch die zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsstruktur ist nicht mehr vorhanden.

Eine Wiederbelebung des Predigeramtes auch in Zukunft aus mehreren Gründen nicht erforderlich.

Das Predigeramt war die Möglichkeit für Menschen, die keinen Zugang zu einer grundständigen theologischen Ausbildung hatten, pastoralen Dienst zu leisten. Viele wurden später in den Pfarrberuf übernommen.

Für den Quereinstieg in den Pfarrberuf gibt es inzwischen EKD-weit anerkannte Wege des Quereinstiegs über berufsbegleitende Master-Studiengänge, die für den Pfarrberuf qualifizieren.

Auch stärkt die Möglichkeit der interprofessionellen Teams die Mitarbeitsmöglichkeiten anderer Berufsgruppen (z. B. mit gemeindepädagogischer Qualifikation) in der Gemeindearbeit.

Es gibt also geordnete, qualitätssichernde Ausbildungsgänge, die Quereinsteiger/-innen offenstehen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum mehr für einen praktischen Anwendungsbereich des Predigerrechts, so dass dieses weitestgehend aufgehoben werden kann.

Lediglich Regelungen die auch Ruheständler/-innen betreffen wie die Besoldungs- und Versorgungsordnung sowie Beihilferegelungen bleiben noch bestehen.

Anlage

Gesetzentwurf

Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Regelungen Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 24. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Ersten Teil im Ersten Abschnitt unter II die Angabe zur Gliederung B wie folgt gefasst: „B. (weggefallen)“.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Artikel 33 wie folgt gefasst: „Artikel 33 (weggefallen)“.
3. Im Ersten Teil wird im Ersten Abschnitt unter II die Überschrift „B. Das Amt der Predigerin und des Predigers“ gestrichen.
4. Artikel 33 wird aufgehoben.
5. Artikel 59 Absatz 1 wird aufgehoben.
6. In Artikel 113 Absatz werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger sowie“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Mustertextes für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 Kirchenordnung

Der Mustertext für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 der Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

Im gesamten Mustertext werden jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger sowie“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. 2022 I Nr. 3 S.6) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I Nr. 79) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2a werden in V.3. Absatz 9 die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 5 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 96 S. 245), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung der Salutogenese-Richtlinien

Die Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“) vom 4. November 2014 (KABl. 2014 S. 351) wird wie folgt geändert:

Unter den Punkten 7.6 und 10.6 werden jeweils die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch die Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. August 2020 (KABl. 2020 I Nr. 99), wird wie folgt geändert: In § 12 werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben.

Artikel 8

Aufhebung des Predigergesetzes

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189) wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers¹ und der Predigerin

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 234) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters

Die Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters (PredAVO vom 26. November 1997 (KABl. 1997 S. 223) wird gestrichen.

Artikel 11

Aufhebung der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (BesPrO) vom 6. Juni 1990 (KABl. 1990 S. 89) zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 20. August 1997 (KABl. 1997 S. 161) wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Fortbildungsordnung

Die Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen (Fortbildungsordnung) vom 13. Dezember 2012 (KABl. 2012 S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ordnung werden die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDWV) vom 16. Dezember 1999 (KABl. S. 261), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I S. 207), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Wörter „,ferner für die Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 13. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetz

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes vom 23. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 32 S. 79), wird wie folgt geändert:

Artikel 16

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abgeordnetengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AG AbgG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 4) zuletzt geändert durch § 2 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden die Wörter „oder Prediger“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50) zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017, S. 54, 189) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.